

54. Kann der Geschädigte auch nach Aufhebung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schadenersatzpflichtigen wegen Zwangsvergleichs die volle Befriedigung seines Anspruchs aus der Haftpflichtversicherungsforderung des Ersatzpflichtigen verlangen?

WBG. § 157. R.D. §§ 64, 193.

IX. Zivilsenat. Urt. vom 12. Dezember 1931 i. S. S. (Bekl.)
w. L. (Kl.). IX 310/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte hatte sein Haus in Berlin teilweise an die Firma M. & S. zum Betriebe ihrer Damenmäntelfabrik vermietet. Der Kläger war bei dieser als Pader beschäftigt. Als er am 2. Oktober 1924, um Kisten aus dem Keller zu holen, die hinabführende Holztreppe betrat, verunglückte er dadurch, daß die oberste Stufe durchbrach und er in den Kellerschacht hinunterstürzte. Für die Folgen der hierbei erlittenen Verletzungen machte er mit der Klage den Beklagten verantwortlich, wobei er u. a. eine monatliche Rente von 176,52 RM. vom 1. Mai 1925 ab begehrte.

Das Landgericht wies die Klage ab. Nachdem dann während der Berufungsfrist das Konkursverfahren über das Vermögen des Beklagten eröffnet worden war, meldete der Kläger seine Forderung unter Kapitalisierung des Rentenanspruchs mit einem Gesamtbetrage von 92965,04 RM. zur Tabelle an, und zwar mit Rücksicht darauf, daß der Beklagte bei der M. Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht versichert gewesen war, als „bevorrechtigt“. Als Forderung

und Vorrecht vom Konkursverwalter bestritten wurden, nahm der Kläger den Rechtsstreit gegen diesen auf, indem er Berufung einlegte mit dem Antrage, die zur Konkursstabelle angemeldete Forderung in Höhe von 62343,44 RM. festzustellen. Das Kammergericht erklärte den Anspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt und verwies die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag an das Landgericht zurück; das Urteil wurde rechtskräftig.

Das anschließende Bettragsverfahren, in dem der Kläger seine Forderung u. a. damit begründete, daß sein linker Arm infolge des Unfalls steif geworden sei, führte im ersten Rechtszuge zur Feststellung der Forderung in Höhe von 42342,44 RM. Hiergegen legte der Konkursverwalter Berufung ein mit dem Ziele der völligen Klageabweisung. Während des zweiten Rechtszuges kam im Konkursverfahren ein Zwangsvergleich auf 20% zustande; nach dessen rechtskräftiger Bestätigung wurde das Verfahren aufgehoben. Daraufhin trat der Beklagte wieder selber in den Rechtsstreit ein. Der Kläger hielt an der Forderung einer Kapitalabfindung statt einer Rente fest, die er nunmehr auf § 843 Abs. 3 BGB. und die Art seines Leidens stützte. Er ermäßigte aber sein Begehren und suchte sich durch neue Haupt- und Hilfsanträge der veränderten Rechtslage anzupassen. Das Kammergericht wies die Berufung mit der Maßgabe zurück, daß der Beklagte verurteilt wurde, dem Kläger 25000 RM. nebst Zinsen aus dem Versicherungsansprüche gegen die M. Versicherungsgesellschaft zu zahlen, und daß für den Ausfall die Beteiligung des Klägers zu 20% an dem Zwangsvergleich über das Vermögen des Beklagten festgestellt wurde.

Die Revision des Beklagten führte aus hier nicht wiedergegebenen Erwägungen zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Kammergericht prüft zunächst die Einwirkungen der Eröffnung und der Wiederaufhebung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Beklagten sowie des Zwangsvergleichs auf den Prozeß und die eingeklagten Ansprüche. Es stellt fest, daß hierüber zwischen den Parteien im allgemeinen Einigkeit bestehe und daß sie nur darüber stritten, ob der Kläger nunmehr wieder Verurteilung

des Beklagten zur Zahlung beantragen könne oder auf einen Feststellungsantrag beschränkt sei. Zur Frage, welche Folgen der Zwangsvergleich für die Klagenansprüche habe, erwägt es: Gemäß § 157 BZG. habe der Kläger nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Beklagten wegen seiner Schadenersatzansprüche gegen diesen abgeforderte Befriedigung aus dessen Entschädigungsforderung gegen die Versicherungsgesellschaft verlangen können. Ein Zwangsvergleich lasse aber solche Absonderungsrechte nach feststehender Rechtsprechung unberührt. Trotz der Konkursaufhebung infolge Zwangsvergleichs könne daher der Kläger das mit Konkursbeginn erworbene Recht auf vorzugsweise Befriedigung ungeschmälert verwirklichen. Anders liege die Sache, soweit er die Forderung, wegen deren er das Absonderungsrecht geltend mache, auch als Konkursforderung angemeldet habe. Nach § 64 R.D. könne der Gläubiger, der abgeforderte Befriedigung beanspruche, die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie hafte, zwar zur Konkursmasse geltend machen, aus dieser jedoch nur für denjenigen Betrag verhältnismäßige Befriedigung verlangen, zu dem er auf abgeforderte Befriedigung verzichte oder mit dem er dabei ausgefallen sei. Da der Konkurs des Beklagten durch einen Vergleich beendet worden sei, der die Befriedigung der Gläubiger zu 20% vorsehe, könne der Kläger für den Ausfall, den er bei der Einziehung des dem Beklagten zustehenden Versicherungsanspruchs erleiden sollte, zu 20% die Konkursmasse in Anspruch nehmen.

Was die Revision diesen Ausführungen gegenüber vorbringt, kann nicht durchschlagen. Nach § 157 BZG. konnte der Kläger, nachdem über das Vermögen des Beklagten der Konkurs eröffnet war, wegen seines Schadenersatzanspruchs gegen jenen abgeforderte Befriedigung aus dessen Versicherungsforderung verlangen, und zwar war er nun befugt, diese Forderung, die infolge des Konkurses in einen Zahlungsanspruch umgewandelt worden war, zur Deckung seines Schadenersatzanspruchs nach dessen rechtskräftiger Feststellung selbst einzuziehen (vgl. RZ. Bd. 93 S. 210). Durch den Zwangsvergleich hat sich an dieser Rechtslage nichts geändert; dessen Folge war vielmehr lediglich die Beschränkung der etwaigen Ausfallforderung des Klägers, mit der allein er an dem Konkurse beteiligt war, auf den Vergleichsbruchteil (§ 193 Satz 2 R.D.). Die so geschaffene

Sonderstellung des Klägers blieb aber auch nach der Aufhebung des Konkursverfahrens jedenfalls insofern bestehen, als er auch jetzt noch die volle Befriedigung seines Schadenserfahnspruchs vom Beklagten aus dessen Versicherungsforderung verlangen kann und sich nur bei dem durch diese nicht gedeckten Teile des Anspruchs mit 20% begnügen muß. Der Umstand, daß es ein Recht auf abgefonderte Befriedigung, wie es dem Unfallgeschädigten durch § 157 WGG. zugesprochen wird, begrifflich nur während eines Konkursverfahrens geben kann, steht einer solchen Rechtsgestaltung nicht entgegen. Durch den Konkurs und den Zwangsvergleich ist eine eigenartige, dem sachlichen Rechte angehörige Verknüpfung zwischen dem Schadenserfahnspruch und der Versicherungsforderung herbeigeführt worden, die ihrem Wesen nach durch die Aufhebung des Konkursverfahrens nicht wieder beseitigt werden kann. Eine andere Regelung, die den Geschädigten nach Aufhebung des Konkursverfahrens infolge Zwangsvergleichs für seinen ganzen Anspruch auf den Vergleichsbruchteil beschränkte, würde für ihn eine durch nichts gerechtfertigte Benachteiligung zugunsten des früheren Gemeinschuldners oder des Versicherers bedeuten, die nicht der Sinn des Gesetzes sein kann. Aus den Vorschriften des Konkursrechts kann daher der Beklagte keinen Einwand gegen das angefochtene Urteil herleiten....